

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Verband Solothurner
Einwohnergemeinden
Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen

21. Oktober 2025

Ihr Schreiben betreffend Budgetbrief 2026 – Soziales/Gesundheit - Ankündigung

Sehr geehrter Herr Siegenthaler,
sehr geehrter Herr Blum

Sie haben uns mit Schreiben vom 30. September 2025 im Zusammenhang mit dem Budgetbrief 2026 – Soziales/Gesundheit Ankündigungen zukommen lassen. Gerne nehmen wir dazu im Folgenden Stellung.

Zum Prozess des Budgetbriefs 2026 und in Zukunft:

In den vergangenen Jahren hat jeweils das Departement des Innern (DDI) einen Budgetbrief zuhanden der Einwohnergemeinden mit Richtwerten für die kommunalen Leistungsfelder der sozialen Sicherheit und Gesundheit erstellt. Die Richtwerte entsprachen Empfehlungen, welche Kosten pro Einwohner/-in in den einzelnen Aufgabengebieten für das nächste Jahr erwartet werden. Der Brief wurde durch den Kanton im Sinne einer Dienstleistung erstellt, um die Gemeinden bei der Budgetierung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die kantonalen Stellen haben sich dabei im Grundsatz auf die Zahlen des Vorjahres sowie die Jahresendprognose nach dem ersten Semester des laufenden Jahres gestützt.

In den letzten beiden Jahren wurden seitens des VSEG-Geschäftsführers und des VSEG-Vorstands die kantonalen Richtwerte in Zweifel gezogen bzw. nicht akzeptiert, allerdings ohne jeweils alternative Zahlen oder substantiierte Begründungen zu liefern. Das DDI vertrat aufgrund dessen den Standpunkt, dass eine Kommunikation durch das DDI nur Sinn macht, wenn diese auch die durch das DDI erstellten Richtwerte enthält.

In der Tat ist es so, dass der Kanton in verschiedenen kommunalen Leistungsfeldern über Abrechnungsdaten verfügt. Es handelt sich dabei jedoch um Vergangenheitsdaten. Die künftige Entwicklung der Kosten wird aber massgeblich durch die Gemeinden mitbeeinflusst, welche für diese Leistungsfelder zuständig sind und die Aufgaben organisieren. Die Gemeinden und der VSEG verfügen über bessere Informationen über aktuelle und künftige Bestrebungen als die kantonalen Stellen. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sich die Kostenschätzungen des Kantons nicht immer mit den Budgetempfehlungen des VSEG decken. Es ist jedoch nicht notwendig, dass sich der Kanton und der VSEG auf einen gemeinsamen Betrag einigen.

Am 17. Februar 2025 wurde deshalb an einem Austausch zwischen dem DDI und dem VSEG (vertreten durch dessen Präsident und Geschäftsführer) vereinbart und protokollarisch festgehalten, dass das DDI künftig lediglich noch die Datengrundlagen der entsprechenden kommunalen Leistungsfelder liefert, damit der VSEG die Daten selbst nach seinem Gutdünken

interpretieren und anschliessend kommunizieren kann. Das DDI hat dem VSEG am 4. Juli 2025 umfangreiche Datengrundlagen zu den 9 kommunalen Leistungsfeldern im Bereich Gesundheit und Soziales zur Verfügung gestellt. Diese enthalten die Kostenentwicklungen der vergangenen 5 Jahre sowie für die weitere Entwicklung relevanten Fakten und Faktoren wie beispielsweise Inflation, Mengenwachstum, Vergleich der Kosten des ersten Quartals 2025 mit dem entsprechenden Quartal des Vorjahres.

Es erscheint uns logisch und sachgerecht, dass das DDI dem VSEG weiterhin die ihm vorhandenen Daten und Hinweise auf künftige Kosten- oder Mengenentwicklungen zur Verfügung stellt und der VSEG auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten und Entwicklungen seine Budgetempfehlungen zuhanden der Einwohnergemeinden abgibt. Konsequenterweise soll jene Stelle die Richtwerte kommunizieren, die auch die Prognose vornimmt. Das DDI wird weiterhin gerne die ihm zur Verfügung stehenden Daten bereitstellen. Im Übrigen weisen wir der Vollständigkeit halber darauf hin, dass - entgegen der Aussage im Brief - der Kanton nicht in allen kommunalen Leistungsfeldern Gesundheit und Soziales über sämtliche Abrechnungsdaten verfügt. Es gibt Aufgaben, in welchen der Kanton keine eigenen Daten hat, weil der VSEG die Beiträge beschliesst und die Finanzströme über den VSEG laufen, z.B. in der ambulanten Suchthilfe oder der Kinderspitex. Diese Budgetempfehlungen muss der VSEG den Einwohnergemeinden sowieso selber kommunizieren.

Zu den Verwaltungskosten EL AHV:

Die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung sind gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden, während der Kanton das Leistungsfeld der Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung verantwortet (§ 25 Abs. 2 Bst. c SG). Bei der Übernahme der Verwaltungskosten für die EL AHV handelt es sich um eine gesetzlich verankerte Pflicht der Einwohnergemeinden. So wird in § 85 Abs. 1 SG mit der Überschrift «Verwaltungskosten» festgehalten, dass Kanton und Einwohnergemeinden der Ausgleichskasse die Kosten, die ihr durch die übertragene Aufgabe erwachsen, entsprechend dem auf die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehungsweise auf die Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung entfallenden Anteil vergüten. Kanton und Gemeinden übernehmen demnach anteilmässig für ihr Leistungsfeld die Kosten.

Das Departement des Innern hat in Anwendung von § 84 Abs. 2 SG basierend auf den durch die AKSO separat ausgewiesenen Verwaltungskosten EL AHV jeweils Ende März mittels Regierungsratsbeschluss bei den Einwohnergemeinden Akontozahlungen anhand der Einwohnerzahlen per Ende des vergangenen Jahres eingefordert. Im Folgejahr erfolgte anfangs März jeweils die Schlussabrechnung sowie eine entsprechende Rechnung oder Gutschrift. Dieses Prozedere hat in den vergangenen Jahren einwandfrei funktioniert und wurde weder von den einzelnen Gemeinden noch vom VSEG beanstandet. Ebenso wurden die in Rechnung gestellten Beträge zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt.

Grundsätzlich errechnen sich die Verwaltungskosten EL AHV anteilmässig aus den gesamten Verwaltungskosten der EL. Dabei wird seit Jahren jeweils das Verhältnis zwischen den Fallzahlen aus EL AHV und EL IV herangezogen. Dabei hat sich das Verhältnis 60/40 (AHV/IV) manifestiert, was dem Stand vom 1. Januar 2020, dem Zeitpunkt der Aufgabenentflechtung EL AHV und EL IV entsprechen dürfte. Am Beispiel des Geschäftsjahres 2024 ist ersichtlich, dass bei 7852 Beziehenden von EL AHV und 4541 Beziehenden von EL IV ein Verhältnis von 63/37 (AHV/IV) ergibt. Dasselbe Verhältnis ergibt sich auch im Geschäftsjahr 2023. So gesehen trägt der Kanton mit dem angewendeten Schlüssel sogar einen leicht höheren Anteil an den Verwaltungskosten als dies effektiv der Fall wäre. Diese Systematik deckt sich mit jener des Bundes, der ebenso nach dem Verhältnis der Fallzahlen einen Anteil an die jeweiligen Verwaltungskosten leistet. Diese werden vor der Akonto-Zahlung und in der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

Wir erachten es als problematisch, die Gemeinden anzuweisen, eine gesetzlich verankerte Pflicht nicht wahrzunehmen. Vielmehr besteht dadurch die Gefahr, dass die auf dem Weg zur Besserung befindende AKSO wiederum in Probleme schlittert, was wiederum eine Reflexwirkung

auf die Einwohnergemeinden haben könnte, indem die Sozialhilfe die Existenzsicherung abfedern muss. Damit würde das Gegenteil von dem erreicht, was der VSEG möchte, nämlich eine gut funktionierende und effiziente AKSO zugunsten der Gemeinden und deren anspruchsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Übernahme der Verwaltungskosten im Bereich EL AHV durch den Kanton besteht keine Grundlage.

Dessen ungeachtet ist es ein berechtigtes Anliegen, über die Zusammensetzung sowie die Gründe für die Anstiege der Verwaltungskosten orientiert zu werden, so dass eine Beurteilung über deren Plausibilität vorgenommen werden kann. Gerne werden die zuständigen Stellen der Forderung nachkommen, die Berechnungsgrundlagen 2026 und die entsprechenden Begründungen dazu dem VSEG vorzulegen. Zusätzlich eignet sich dazu eine Besprechung, um die verschiedenen Positionen im direkten Austausch zu erläutern. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl die Zahl der Neuanmeldungen wie auch der EL-Bezugspersonen und der Krankheitsbelege in den letzten 8 Jahren stark zugenommen hat. Ein weiteres wichtiges Faktum ist, dass der Aufwand im Bereich der EL mit der Einführung der EL-Reform zugenommen hat. Dies führt gemäss AKSO zu einer Zunahme der Verwaltungskosten um knapp 35% innerhalb der letzten 8 Jahre. Die Verwaltungskosten pro Bezugsperson sind trotz EL-Reform nur um 6% gestiegen und liegen somit unter der Teuerung von 8 % im selben Zeitraum. Es zeigt sich, dass die gestiegenen EL-Verwaltungskosten auf die genannten Umstände zurückzuführen sind. Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Situation im Bereich Ergänzungsleistungen im Sinne von Vereinfachungen und Beschleunigungen wurden zwischen der Aufsichtsstelle (Bundesamt für Sozialversicherungen) und der AKSO am 25. August 2025 diskutiert und beschlossen.

Uns ist es ebenso ein Anliegen, die Verwaltungskosten und die Leistungen der AKSO verbindlich zu regeln. Deshalb wurde in der neuen Eigentümerstrategie vom 17. Juni 2025 festgehalten, dass bis Ende 2025 die Leistungsaufträge zwischen der AKSO und den Leistungsbestellern zu erarbeiten sind. Wir laden den VSEG ein, gemeinsam mit dem Departement des Innern, die Leistungsaufträge mit der AKSO zu definieren, so dass mittels verbindlichen Vorgaben Einfluss auf die Kostenentwicklungen im Bereich der Verwaltungskosten genommen werden kann und auch die Rechenschaftspflicht gegenüber den Leistungsbestellern ausgestaltet und festgehalten wird. Dies erscheint uns ein zielführendes Vorgehen und bietet zudem die Gelegenheit zu einer echten und sachlichen Einflussnahme auf die Entwicklung der Verwaltungskosten.

Wir hoffen, dass wir Ihnen die Sachlage aus unserer Sicht verständlich darlegen konnten und bedanken uns im Voraus für die konstruktive Zusammenarbeit in den oben erwähnten Themen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber